

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Development Economics and
International Studies“ an der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPODEIS –
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom
6. Juli 2010
5. November 2010
28. Juli 2014
21. Februar 2018
31. Juli 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und.....	2
Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 4 Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit	2
§ 5 Regionale Vertiefung – Regional Modules	2
§ 6 Wahlbereich – Elective Modules.....	3
§ 7 Ergänzungsstudium – Elective Complementary Modules	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften.....	4
Anlage: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Development Economics and International Studies	5

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Development Economics and International Studies“ mit dem Abschlussziel des „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – **ABMStPO/Phil** – vom 27. September 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 70 ECTS-Punkten, inklusive mindestens Grundkenntnissen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und Statistik/Ökonometrie. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Anteil von mindestens 50 ECTS-Punkten, inklusive mindestens Grundkenntnissen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie und Statistik/Ökonometrie, anerkannt.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen nachzuweisen. ²Der Nachweis nach Satz 1 kann insbesondere durch den erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau C1 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden.

(3) ¹Die Bewerberin bzw. der Bewerber, deren bzw. dessen fachspezifischer oder fachverwandter Abschluss bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** der Durchschnitt der bisherigen Leistungen keine Gesamtnote von 2,50 (= gut) oder besser aufweist, erhält einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs „Development Economics and International Studies“ sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(2) ¹Abweichend von § 5 Abs. 5 **ABMStPO/Phil** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Development Economics and International Studies Englisch. ²Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 5 **ABMStPO/Phil** unberührt.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Masterarbeit

Abweichend von § 32 Abs. 6 **ABMStPO/Phil** wird die Masterarbeit verpflichtend in englischer Sprache abgefasst.

§ 5 Regionale Vertiefung – Regional Modules

(1) Im Wahlpflichtbereich „Regional Modules“ werden ökonomische Kenntnisse mit Blick auf eine konkrete Region vertieft.

(2) ¹In den regionalen Vertiefungen erweitern die Studierenden ihre fachspezifischen und methodischen Kompetenzen in der Entwicklungsökonomie, indem sie die erlernten Theorien und empirischen Konzepte nutzen, um die ökonomischen Gegebenheiten und Entwicklungen in einer spezifischen Region zu analysieren. ²Sie vertiefen die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten und erweitern ihre fachlichen Kenntnisse in Bezug auf die entwicklungsökonomischen Besonderheiten der gewählten Region.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60-90 Min.) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (ca. 15 Seiten, 67 %). ³Sofern in einzelnen Semestern Module von Gastdozentinnen bzw. Gastdozenten angeboten werden, sind Prüfungsformen möglich, die von den oben genannten abweichen. ⁴Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel eine Vorlesung und eine Übung oder ein Hauptseminar im Umfang von je 2 bis 3 SWS und haben einen Umfang von 5 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Von Satz 1 abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 6 Wahlbereich – Elective Modules

(1) ¹Im Wahlpflichtbereich „Elective Modules“ werden Veranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Wirtschaftswissenschaft belegt, die besondere Themen der Theorie und Praxis der Wirtschaftsentwicklung oder internationaler Studien behandeln. ²Nach Studienberatung können auch Module aus anderen sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen der FAU als „Elective Modules“ eingebracht werden.

(2) Im Wahlbereich erweitern und vertiefen die Studierenden ihr Fachwissen in Bezug auf Theorien und Praxis der Wirtschaftsentwicklung oder internationaler Studien sowie ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz insbesondere im Hinblick auf empirische Anwendungen.

(3) ¹§ 5 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ²Für Module aus anderen Studiengängen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 richten sich Art und Umfang der Prüfung nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Studiengangs.

(4) ¹§ 5 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ²Für Module aus anderen Studiengängen im Sinne des Abs. 1 Satz 2 richtet sich die genaue Zusammensetzung nach den Vorgaben der **Fachstudien- und Prüfungsordnung** des jeweiligen Studiengangs.

§ 7 Ergänzungsstudium – Elective Complementary Modules

(1) ¹Im Rahmen des Freien Ergänzungsstudiums können Module zu internationalen Fragestellungen aus dem Angebot der FAU belegt werden, die einen Bezug zu den Themen und Fragestellungen des M.A. Development Economics and International Studies aufweisen. ²Auch Module, die im Rahmen der Regionalen Vertiefung und des Wahlbereichs noch nicht belegt wurden, können für das Freie Ergänzungsstudium eingebracht werden. ³Ebenso können die Studierenden Sprachkurse belegen, die auf ihre bisherigen Sprachkenntnisse aufbauen. ⁴Bis zu 10 ECTS-Punkte können für studienbegleitende Praktika im Bereich der Wirtschaftswissenschaften eingebracht werden.

(2) Ziel ist es, dass die Studierenden im Masterstudium nach eigener Interessenlage wichtige berufsbezogene Kompetenzen erweitern und vertiefen (fachliche und me-

thodische Kompetenzen in der Entwicklungsökonomie und angrenzenden Disziplinen, Sprachkenntnisse als Vorbereitung für eine Berufstätigkeit in einem internationalen Umfeld, berufspraktische Erfahrungen).

(3) Art und Umfang der Prüfung sowie die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen und den §§ 5 und 6 bzw. der jeweils einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Wahl der Module erfolgt nach Studienberatung.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die vierte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

(3) ¹Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Anlage: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Development Economics and International Studies

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Pflichtbereich (40 ECTS)												
Development Economics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
Development Economics II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)²	1
International Economics I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
International Economics II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)²	1
Research Methods I	Vorlesung	2				5	5				Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
Research Methods II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5		5			Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)²	1
International Business Ethics I	Vorlesung	2				5		5			Klausur (60-90 Min.)	1
	Übung		1									
International Business Ethics II	Vorlesung und Übung oder Hauptseminar	(2)	(1)		(2)	5			5		Klausur (60-90 Min., 100 %) oder Referat (25-40 Min., 33 %) und Hausarbeit (15 S., 67 %)²	1
Regionale Vertiefung gemäß § 5 (10 ECTS)												
Regional Module I	vgl. § 5 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 5 Abs. 3	1
Regional Module II	vgl. § 5 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 5 Abs. 3	1
Wahlbereich gemäß § 6 (20 ECTS)												
Elective Module I	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Elective Module II	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Elective Module III	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Elective Module IV	vgl. § 6 Abs. 4					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 6 Abs. 3	1
Freies Ergänzungsstudium gemäß § 7 (20 ECTS)												
Elective Complementary Module I	vgl. § 7 Abs. 3					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0
Elective Complementary Module II	vgl. § 7 Abs. 3					5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0

Elective Complementary Module III	vgl. § 7 Abs. 3	5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0		
Elective Complementary Module IV	vgl. § 7 Abs. 3	5	(5)	(5)	(5)		vgl. § 7 Abs. 3	0		
Masterarbeit										
Master Thesis	Masterarbeit					30		30	Masterarbeit (50-70 S.)	1
Summe SWS und ECTS		8-16	4-8	0	0-8	120	30	30	30	30

¹ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

² Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der im jeweiligen Semester abgehaltenen Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.